

Beschluss Nr. 498/2019
Schwyz, 2. Juli 2019 / ju

KESB Zusammenarbeit mit Gemeinden
Bericht zum Postulat P 2/17 an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

1.1 Postulat P 2/17

Am 17. Februar 2017 wurde das Postulat P 2/17 „KESB Zusammenarbeit mit Gemeinden“ eingereicht. Die Postulanten machten bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Schwyz vor allem in der Kommunikation mit den kommunalen Behörden weiteren Entwicklungsbedarf aus. Sie nahmen Bezug auf die Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich, welche vom leitenden Ausschuss des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, der KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich sowie der Sozialhilfekonferenz des Kantons Zürich herausgegeben worden sind. Sie vertraten die Ansicht, dass eine gesetzlich verankerte Pflicht zur Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeinden dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen, die auf kommunaler Ebene vorhandenen Kenntnisse nutzbar machen und das Vertrauen zwischen Stimmbürgern und der KESB fördern würde. Sie baten den Regierungsrat zu prüfen, ob hinsichtlich Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden eine Anpassung des geltenden Rechts oder eine andere Massnahme zu treffen sei.

1.2 Antwort des Regierungsrates und Behandlung im Kantonsrat

Mit Beschluss Nr. 506 vom 27. Juni 2017 hatte der Regierungsrat des Kantons Schwyz das Postulat P 2/17 beantwortet. Im Beschluss führte der Regierungsrat auf, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzkommission (KESK) an der Sitzung vom 1. Juni 2017 das Postulat beraten habe. Er gab die Empfehlung der KESK betreffend Behandlung des Postulates folgendermassen wieder:

„Die KESK stellte dabei fest, dass im Rahmen der zuvor seit 2013 abgehaltenen sechs KESK-Sitzungen bereits einige Empfehlungen und Verbesserungen für die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Gemeinden beschlossen wurden, die in den Protokollen festgehalten und den

Adressaten gemäss Verteiler (insbesondere Gemeinden und KESB) jeweils mit dem Protokoll kommuniziert worden sind. Es bestehen somit bereits einige Empfehlungen für die Zusammenarbeit, die von den KESB auch befolgt werden. Aufgrund der starken Entwicklung der beiden KESB in den Startjahren sind gewisse Empfehlungen überholt und müssen revidiert werden. Zudem würde eine Sammlung von Empfehlungen in einem einzigen Dokument den Gemeinden und den KESB die Arbeit und Übersicht erleichtern sowie beidseitig Verbindlichkeiten schaffen.

Die KESK stellte weiter fest, dass bereits eine rechtliche Grundlage betreffend die Zusammenarbeit besteht. Gemäss § 10 Abs. 3 VVzKESR arbeiten die KESB mit den kommunalen Sozialdiensten im Rahmen der Rechtshilfe nach § 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) zusammen. Es besteht somit eine Verpflichtung zur gegenseitigen Rechtshilfe, sofern diese notwendig ist und die Geheimsphäre nicht verletzt wird.

Die KESK empfiehlt die Herausgabe von Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB nach dem Zürcher Vorbild. Wichtig ist, dass die Empfehlungen von den massgebenden Akteuren gemeinsam erarbeitet und herausgegeben werden. Als massgebende Akteure werden erachtet:

- *Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (operativ Fachgruppe Gesellschaft);*
- *Kommission für Kindes- und Erwachsenenschutz (insbesondere die Vertreter der Gemeinden und Eingemeindebezirke);*
- *Departement des Innern als administrative Aufsicht über die KESB;*
- *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Inner- und Ausserschwyz;*
- *Amt für Gesundheit und Soziales als Aufsichtsorgan über die Sozialhilfe der Gemeinden.*

Die KESK empfiehlt, dass das Departement des Innern die Führung und Koordination übernimmt.“

Der Regierungsrat nahm das Anliegen der Postulanten sowie die Empfehlungen der KESK auf und beantragte dem Kantonsrat, das Postulat erheblich zu erklären. Mit Beschluss vom 6. September 2017 hatte der Kantonsrat das Postulat erheblich erklärt.

2. Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Gemeinden im Kanton Schwyz

Nach Vorarbeit im Departement des Innern hat die KESK einen Entwurf von «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Gemeinden im Kanton Schwyz» verabschiedet. Diesen Entwurf hat die KESK dem Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) zur Stellungnahme unterbreitet. Der VSZGB hat darauf entschieden, die Gemeinden bzw. Vertretungen der Gemeinden in den Prozess für die Erarbeitung einer Stellungnahme im Rahmen einer Konferenz einzubinden. Auf Einladung des VSZGB durfte die Vorsteherin des Departements des Innern zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Konferenz dabei sein, um für Fragen bei der Detailberatung des Entwurfes zur Verfügung zu stehen. Mit Beschluss vom 23. April 2019 hat der Vorstand des VSZGB die Empfehlungen abgenommen bzw. genehmigt. In der Folge wurden diese Empfehlungen ebenfalls durch das Departement des Innern, die KESK sowie durch die KESB Inner- und Ausserschwyz abgenommen bzw. genehmigt. Die Empfehlungen sind auf den Homepages des VSZGB (www.vszgb.ch) und des Departements des Innern (www.sz.ch/empfehlungen-kesb-gemeinden) aufgeschaltet.

3. Würdigung durch den Regierungsrat

Der Auftrag war, gemeinsame Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB nach dem Zürcher Vorbild herauszugeben. Mit dem Zürcher Vorbild sind die «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich» gemeint. Die Empfehlungen aus dem Kanton Zürich dienen somit grundsätzlich als Vorlage für die heute vorliegenden «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Gemeinden im Kanton Schwyz» vom 23. April 2019. Allerdings heisst hier Vorbild nicht gleich Abbild. Der Kanton Schwyz ist anders organisiert als der Kanton Zürich – vor allem auch hinsichtlich der Organisation der KESB und der Berufsbeistandschaften. Entsprechend musste das «Zürcher Vorbild» umfassend auf die Verhältnisse im Kanton Schwyz angepasst werden. Weiter gilt es zu erwähnen, dass die KESK seit ihrem Bestehen bereits einige Empfehlungen für die Zusammenarbeit beschlossen und in ihren Protokollen festgehalten hatte. Diese Beschlüsse bzw. Empfehlungen sind in den vorliegenden Empfehlungen übernommen worden. Zudem sind auch die in den beiden KESB bereits bestehenden Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufgenommen worden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Auftrag mit der unter Ziff. 2 erwähnten Abnahme bzw. Genehmigung der «Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Gemeinden im Kanton Schwyz» vom 23. April 2019 erfüllt und somit das Postulat P 2/17 mit der Berichterstattung an den Kantonsrat erledigt ist (vgl. § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, GO-KR, SRSZ 142.110).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom vorliegenden Bericht über den Vollzug des Postulats P 2/17 mit Zustimmung Kenntnis zu nehmen.

2. Das Postulat P 2/17 gilt gemäss § 53 Abs. 3 GO-KR als erledigt abgeschrieben.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB); Gemeinden und Eingemeindebezirke; Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzkommission.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausserschwyz; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber